



Merkblatt zur Standortmeldepflicht von Lebensmittelverkaufsautomaten nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004

1. Hintergrund und Rechtsgrundlage:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene sind alle Lebensmittelunternehmer verpflichtet, ihre Tätigkeit bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde zu melden. Dies gilt auch für Betreiber von Lebensmittelverkaufsautomaten. Die gesetzliche Grundlage für diese Meldepflicht ist in Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 festgelegt.

2. Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle Betreiber von Automaten, die Lebensmittel zum Verkauf anbieten. Dies betrifft sowohl Betreiber von Automaten in öffentlichen Bereichen als auch in privaten Einrichtungen, die für den Verkauf an Dritte bestimmt sind.

3. Meldepflicht:

Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet Betriebsstätten in welchen mit Lebensmittel umgegangen wird der für die Betriebsstätte zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde zu melden. Bei Lebensmittelverkaufsautomaten handelt es sich um eine solche Betriebsstätte. Betreiber von Lebensmittelverkaufsautomaten sind somit verpflichtet alle Standorte von Lebensmittelverkaufsautomaten zu melden.

4. Wann muss die Meldung erfolgen?

- **Vor der Inbetriebnahme:** Die Meldung muss erfolgen, bevor der Automat Lebensmittel in Verkehr bringt.
- **Bei Änderungen:** Bei Änderungen, wie einem Standortwechsel des Automaten.

5. Wo muss die Meldung abgegeben werden?

Die Meldung ist bei der jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde einzureichen. Im Gebiet der Stadt Ingolstadt können Sie die Meldung formlos per Mail unter lebensmittelueberwachung@ingolstadt.de abgeben.

6. Was muss gemeldet werden?

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers
- Standort der Lebensmittelautomaten (Adresse)
- Art der angebotenen Lebensmittel
- Kontaktdaten

7. Warum ist die Meldung wichtig?

Die Meldung dient der Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit. Die zuständigen Behörden können durch die Meldung prüfen, ob die Automaten den geltenden Hygieneanforderungen entsprechen. Des Weiteren sind die Standorte wichtig um bei Produktrückrufen eine effektive Marktüberwachung zu gewährleisten.